

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2014/2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

2014

2015

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge (inklusive Finanzerträge) auf	140.004.200	140.033.100
ordentlichen Aufwendungen (inklusive Finanzaufwendungen) auf	136.934.300	139.607.000
Ergebnis aus ordentlichem Ergebnishaushalt	<u>3.069.900</u>	<u>426.100</u>
außerordentlichen Erträge auf	0	0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
Ergebnis aus außerordentlichem Ergebnishaushalt	<u>0</u>	<u>0</u>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	142.223.600	144.355.400
Auszahlungen auf	147.443.000	148.880.500
Finanzhaushaltsergebnis gesamt	<u>-5.219.400</u>	<u>-4.525.100</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	135.501.600	135.848.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	139.505.600	139.227.500
Finanzhaushaltsergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-4.004.000</u>	<u>-3.379.300</u>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.722.000	5.826.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.545.500	5.704.700
Finanzhaushaltsergebnis aus Investitionstätigkeit	<u>176.500</u>	<u>121.500</u>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	2.681.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.391.900	3.948.300
Finanzhaushaltsergebnis aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.391.900</u>	<u>-1.267.300</u>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 48,00 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt. Ausgenommen sind Veräußerungen, die laut Kontenplan dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird wie folgt festgelegt:

Die Baumaßnahmen des Kreises werden organisatorisch über die Eigenbetriebe Kreisstraßenmeisterei und Immobilienverwaltung abgewickelt.
Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt des Landkreises.
Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind in der Anlage zum Teilfinanzplan B. je Produktgruppe einzeln dargestellt und erläutert. Diese werden als Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze festgelegt.

Die Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen und von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden als Investitionsmaßnahme unterhalb der festgesetzten Wertgrenze festgelegt.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind im Teilfinanzplan B. je Produktgruppe in einer Summe dargestellt und im Teilfinanzplan A. erläutert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird
bei - freiwilligen Aufgaben auf 50.000 Euro und
bei - Pflichtaufgaben auf 300.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags um 5.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Perleberg, 06.12.2013

gez. **Hans Lange**
Landrat des Landkreises Prignitz